

---

## Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

---

Im April 2023

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die CDU/CSU-Fraktion möchte der **Gastronomie** möglichst frühzeitig Planungssicherheit für die Situation ab 2024 geben und den **ermäßigten Umsatzsteuersatz** für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen **dauerhaft entfristen**. Daher hat sie den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorgelegt, den wir Ihnen vorstellen. Darüber hinaus gehen wir der Frage nach, wann das Finanzamt die **Erlöse eines Gastronomiebetriebs schätzen** darf. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen die neuen Werte für den **Eigenverbrauch** vor. Denn das Bundesfinanzministerium hat die **Pauschbeträge für Sachentnahmen** für 2023 bekanntgegeben.

Gesetzentwurf

---

### Ermäßigter Umsatzsteuersatz in Restaurants soll bleiben

Der Verzehr von Speisen in Restaurants soll dauerhaft mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert werden. Dieses Ziel verfolgt der von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes. Die Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % war zum 01.07.2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eingeführt und mehrfach verlängert worden, zuletzt **bis Ende 2023**. Die Verlängerung sei mit pande-

miebedingten Verhaltensänderungen begründet worden. Angenommen worden sei, die Verbraucher würden verstärkt geliefertes oder mitgenommenes Essen konsumieren, das dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliege. Mit der Senkung hätten Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden sollen.

Die Entfristung und dauerhafte Anwendung des ermäßigten Satzes in der Gastronomie führten zur Stärkung der **Wettbewerbsfähigkeit** der Gastronomie angesichts steigender Belastungen vor allem durch hohe Energie- und Einkaufspreise. Dies gelte unabhängig von Verhaltensänderungen. Insbesondere im ländlichen Raum seien Restaurants und Wirtshäuser unverzichtbare Treffpunkte. Eine lebendige und vielfältige Restaurantkultur trage wesentlich zur Lebens- und Standortqualität sowie zur Attraktivität als Reise-

### In dieser Ausgabe

- Gesetzentwurf:** Ermäßigter Umsatzsteuersatz in Restaurants soll bleiben..... 1
- Kassenführung:** Wann das Finanzamt die Erlöse eines Gastronomiebetriebs schätzen darf..... 2
- Hinzurechnung:** Übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers schlagen zu Buche..... 2
- Gesetzgebung:** Onlineverkäufe und -vermietungen ab 2023 werden dem Fiskus gemeldet..... 3
- Abzugsverbot:** Ausgaben für bürgerliche Kleidung zählen zur privaten Lebensführung..... 3
- Ergänzungsabgabe:** Solidaritätszuschlag als verfassungsgemäß eingestuft..... 3
- Mietwohnungsneubau:** Sonderabschreibung von 5 % pro Jahr wieder eingeführt..... 4
- Steuertipp:** Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen 2023 bekanntgegeben..... 4

ziel für in- und ausländische Gäste bei.

**Hinweis:** Nach Ansicht der CDU/CSU-Fraktion bedeutet ein Auslaufen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes eine grundsätzliche Wettbewerbsbenachteiligung innerhalb Europas. 23 der 27 EU-Mitgliedstaaten würden ihrer Gastronomie einen ermäßigten Steuersatz gewähren. Die Fraktion gibt die ab 2024 zu erwartenden Umsatzsteuer-Mindereinnahmen mit jährlich rund 3,3 Mrd. € an.

## Kassenführung

### **Wann das Finanzamt die Erlöse eines Gastronomiebetriebs schätzen darf**

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat sich mit der Schätzung der Erlöse in einem Gastronomiebetrieb bei gravierenden formellen Mängeln der **Buchführung** auseinandergesetzt.

Im Streitfall war bei einer Betriebsprüfung festgestellt worden, dass die mit dem verwendeten Kassensystem erstellten Tagesendsummenbons nicht den steuerlichen Anforderungen genügten. Welche Möglichkeiten das Kassensystem bot, war nicht bekannt. Der Kläger legte weder die Programmier- und Bedienungsanleitung noch die Organisationsunterlagen der Kasse vor. Die erstellten Tagesabschlüsse enthielten keine fortlaufende Nummerierung; auch Stornobuchungen und die Zahlungsweise wurden nicht ausgewiesen. Ebenso wenig war ersichtlich, wann ein Bon erstellt wurde. Somit war die Vollständigkeit der erklärten Einnahmen nicht sichergestellt und folglich die Kassenführung **nicht ordnungsgemäß**. Der Gewinn war daher im Schätzungswege zu ermitteln, wobei das Finanzamt der Schätzung die Richtsätze der amtlichen Richtsatzsammlung zugrunde legte. Als Rohaufschlagsatz wurde der unterste Wert der Rohaufschlagsätze zugrunde gelegt. Von den sich ergebenden Fehlbeträgen nahm das Finanzamt einen Sicherheitsabschlag von 30 % vor.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Bei Mängeln in der Buchführung sei eine Schätzung durch das Finanzamt zulässig. Hinsichtlich der allein noch entscheidungserheblichen Höhe seien die **Hinzuschätzungen** für die Streitjahre nicht zu beanstanden. Im Rahmen seiner eigenen gesetzlichen Schätzungsbefugnis ist das FG der Hinzuschätzung des Finanzamts gefolgt. Sie sei maßvoll und nicht überhöht. Die Auswahl zwischen verschiedenen Schätzungsverfahren liege im Ermessen des Finanzamts. Die ausgewählte Methode sei ermessensgerecht, da durch sie ein vernünftiges und realitätsnahes Er-

gebnis erzielt worden sei. Auch die Höhe der Zuschätzungen zu den Erlösen und Umsätzen sei nicht zu beanstanden.

**Hinweis:** Nach Ansicht des Klägers haben sich die Mängel der Buchführung nicht auf die Erfassung der Einnahmen ausgewirkt bzw. hätten sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht auswirken können. Daher hat er gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

## Hinzurechnung

### **Übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers schlagen zu Buche**

Wie hoch die **Gewerbesteuer** für ein Unternehmen ausfällt, richtet sich nach dem Gewerbeertrag. Dieser errechnet sich aus dem steuerlichen Gewinn aus Gewerbebetrieb abzüglich bestimmter gewerbesteuerlicher Kürzungen und zuzüglich bestimmter gewerbesteuerlicher Hinzurechnungen. Prozentual hinzuzurechnen sind - unter bestimmten Voraussetzungen - Miet- und Pachtzinsen einschließlich Leasingraten, die ein Unternehmen für die Nutzung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Fahrzeuge) zahlt, wobei diese im Eigentum eines anderen stehen.

**Hinweis:** Diese Hinzurechnungsregel soll die Nutzer fremder Wirtschaftsgüter mit selbstnutzenden Eigentümern vergleichbarer Wirtschaftsgüter gleichstellen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob auch übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers **als Leasingrate hinzuzurechnen** sind. Geklagt hatte eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand das Leasing, die Vermietung und der Handel mit Fahrzeugen war. In den Jahren 2011 und 2012 hatte sie als Leasingnehmerin diverse Leasingverträge über Kfz abgeschlossen. Nach den Verträgen war sie auch zur Übernahme von Wartungsgebühren verpflichtet. Das Finanzamt stufte diese Gebühren im Zuge einer Außenprüfung als Teil der Leasingraten ein und rechnete sie daher prozentual dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzu. Das Unternehmen klagte gegen diese gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung, erhielt jedoch vom BFH eine Absage.

Der BFH hat entschieden, dass der Begriff der Leasingraten **wirtschaftlich** verstanden werden muss. Wartungsgebühren müssen nach dem Zivilrecht grundsätzlich vom Leasinggeber getragen werden, weil er die Leasing Sache während der Mietzeit in einem geeigneten Zustand erhalten muss. Er darf die Kosten aber - wie im Ur-

teilsfall geschehen - auf den Leasingnehmer abwälzen. Anders als die Kläger meinten, beschränkt sich die Höhe der Leasingrate im Ergebnis nicht auf die eigentliche Annuität und die Verwaltungskosten. Auch die Wartungsgebühren werden erfasst, weil sie wirtschaftlich gesehen einen Teil des Entgelts darstellen, das der Leasingnehmer für den Gebrauch entrichtet.

#### Gesetzgebung

### **Onlineverkäufe und -vermietungen ab 2023 werden dem Fiskus gemeldet**

Betreiber von digitalen Plattformen als Marktplätze sind seit diesem Jahr verpflichtet, die Geschäftsaktivitäten ihrer Nutzer an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden, das die Daten dann an die Finanzämter weiterleitet. Diese Meldepflicht geht auf das **Plattformen-Steuertransparenzgesetz** zurück, mit dem Deutschland eine entsprechende EU-Richtlinie umsetzt. Die erste Übermittlung für den Meldezeitraum 2023 ist im Januar 2024 durchzuführen.

Plattformen wie Airbnb oder eBay müssen dann Dienstleistungs- und Veräußerungsgeschäfte sowie die Vermietung von Immobilien professioneller und privater Anbieter melden. Hierbei gilt jedoch eine **Bagatellgrenze** von 30 Transaktionen pro Plattform und Jahr mit Einnahmen von insgesamt unter 2.000 €. Wer in diesem geringfügigen Rahmen auf Onlineplattformen tätig ist, wird also nicht gemeldet.

**Hinweis:** Ob Verkaufs- oder Vermietungsaktivitäten auf Onlineplattformen in die Steuerpflicht führen, hängt vom Einzelfall ab. Wir beraten Sie gerne dazu. Ebenso prüfen wir für Sie, ob in der Vergangenheit erzielte Einkünfte nacherklärt werden müssen und möglicherweise eine strafbefreiende Selbstanzeige eingeleitet werden sollte.

#### Abzugsverbot

### **Ausgaben für bürgerliche Kleidung zählen zur privaten Lebensführung**

Kosten **typischer Berufskleidung** (z.B. Blauhemden und Arbeitsschutzanzüge) dürfen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden. Das Finanzamt erkennt auch die Ausgaben für die Reinigung typischer Berufskleidung (Waschen, Trocknen und Bügeln) an. Abziehbar sind sowohl die Kosten für die Wäscherei als auch das Waschen in Eigenregie.

Aufwendungen für **bürgerliche Kleidung** er-

kennt das Finanzamt dagegen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten an, selbst wenn diese Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung getragen wird. Maßgeblich ist für den Fiskus insoweit, dass derartige Kleidung theoretisch auch privat getragen werden kann. Für den Kostenabzug ist dann keine klare Abgrenzung von der privaten Nutzung möglich. Unerheblich ist für die steuerliche Einordnung, ob der Steuerzahler die Kleidung tatsächlich privat nutzt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte das Abzugsverbot für bürgerliche Kleidung kürzlich erneut bekräftigt. Der Urteilsfall betraf den Abzug von Aufwendungen für schwarze Anzüge, Blusen und Pullover von Trauerrednern als Betriebsausgaben. In einem weiteren Urteil im selben Fall hat der BFH nun bestätigt, dass die Garderobe eines Trauerredners zur bürgerlichen Kleidung zählt. Somit liegen lediglich Aufwendungen für die private Lebensführung vor, für die das Umsatzsteuergesetz den Vorsteuerabzug ausschließt. Dass die Kleidung für die Berufsausübung genutzt werde, führe zu keinem anderen Ergebnis. Aufwendungen für die Lebensführung würden auch dann vom **Vorsteuerabzugsverbot** erfasst, wenn sie zur Förderung des Berufs getragen würden. Ein Vorsteuerabzug sei nur für typische Berufskleidung möglich, die nicht auch zu privaten Anlässen getragen werden könne.

**Hinweis:** Die Entscheidungen des BFH wirken sich auf alle Erwerbstätigen aus, die bei ihrer Berufsausübung bürgerliche Kleidung tragen und hierfür einen Betriebsausgaben- bzw. Vorsteuerabzug geltend machen wollen. Das Abzugsverbot dürfte zum Beispiel auch für schwarze Anzüge von Kellnern gelten.

#### Ergänzungsabgabe

### **Solidaritätszuschlag als verfassungsgemäß eingestuft**

Seit 1991 müssen Steuerzahler den Solidaritätszuschlag zahlen. Eingeführt wurde die ursprünglich befristete Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer unter anderem, um die Kosten der **deutschen Einheit** zu finanzieren.

In einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Erhebung des Solidaritätszuschlags in den Jahren **2020 und 2021** noch verfassungsgemäß war. Geklagt hatten Eheleute, die sich unter anderem auf das Auslaufen der Aufbauhilfen für die neuen Bundesländer im Jahr 2019 berufen hatten. Sie waren der Ansicht, dass der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe nur zur Abdeckung von Bedarfsspitzen erhoben werden durfte und sein Ausnah-

mecharakter eine dauerhafte Erhebung verbietet. Zudem sahen sie sich in ihren Grundrechten verletzt, da der Solidaritätszuschlag seit dem Jahr 2021 als verkappte „Reichensteuer“ wirke.

**Hinweis:** Seit 2021 betrifft der Solidaritätszuschlag nur noch Besserverdienende und ist für 90 % der Lohn- und Einkommensteuerzahler entfallen. Denn der Zuschlag wird erst erhoben, wenn die Einkommensteuer pro Jahr bei mehr als 16.956 € (Ledige) bzw. 33.912 € (Paare bei Zusammenveranlagung) liegt. Im Steuerjahr 2022 fällt der Solidaritätszuschlag erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.603 € (Ledige) bzw. 125.206 € (Zusammenveranlagte) an.

Der BFH hat die Bedenken der Kläger nicht geteilt und davon abgesehen, das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Eine Ergänzungsabgabe wie der Solidaritätszuschlag muss nicht von vornherein befristet werden. Die Rechtfertigung als Ergänzungsabgabe bestand nach Ansicht des BFH zum Jahresende 2019 fort. In den Jahren 2020 und 2021 war ebenfalls ein **wiedervereinigungsbedingter Finanzbedarf** des Bundes gegeben, unter anderem im Bereich der Rentenversicherung und des Arbeitsmarkts. Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags wurde deutlich, dass der Gesetzgeber den Zuschlag nicht unbegrenzt erheben will, sondern nur für eine Übergangszeit.

Der BFH sah auch keinen Verstoß gegen den allgemeinen **Gleichheitsgrundsatz**, da der Zuschlag des Zuschlags auf Besserverdiener ab 2021 gerechtfertigt sei. Die Steuer- und Abgabenlast darf (und soll) an die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers anknüpfen und soziale Gesichtspunkte berücksichtigen. Eine Beschränkung auf hohe Einkünfte ist damit gerechtfertigt.

Mietwohnungsneubau

**Sonderabschreibung von 5 % pro Jahr wieder eingeführt**

Mit dem **Jahressteuergesetz 2022** hat der Gesetzgeber die Sonderabschreibung für den Neubau von Mietwohnungen in modifizierter Form wieder eingeführt und an die Einhaltung bestimmter Gebäudeeffizienzvorgaben gekoppelt. Die neuen Förderregelungen gelten für Baumaßnahmen, bei denen der Bauantrag in den Jahren 2023 bis 2026 gestellt oder eine Bauanzeige in diesem Zeitraum getätigt wurde. Wie bei der Vorgängerregelung darf in den ersten vier Jahren neben der regulären Abschreibung eine Sonderabschreibung von 5 % pro Jahr abgezogen werden. Die neu errichtete Wohnung muss dafür in einem Gebäude liegen, das die Kriterien für ein

„Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeitsklasse/Effizienzgebäude-Stufe 40 erfüllt. Nachzuweisen ist dies durch das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG). Die Anschaffungs- und Herstellungskosten dürfen zudem **4.800 € pro qm Wohnfläche** nicht übersteigen.

Nach der früheren Regelung lag diese Baukostenobergrenze noch bei 3.000 €. Als Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung dürfen maximal 2.500 € pro qm Wohnfläche angesetzt werden (vorher 2.000 €).

Steuertipp

**Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen 2023 bekanntgegeben**

Das Bundesfinanzministerium hat die 2023 geltenden Pauschbeträge für **unentgeltliche Wertabgaben** (Sachentnahmen) bekanntgegeben.

Wer zum Beispiel eine Gaststätte, eine Bäckerei oder eine Metzgerei betreibt, entnimmt gelegentlich Waren für den Privatgebrauch. Diese Entnahmen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Da es vielen Unternehmern zu aufwendig ist, alle Warenentnahmen gesondert aufzuzeichnen, kann in diesem Fall auf die Pauschbeträge zurückgegriffen werden. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbegebiet das übliche Warensortiment. Zu beachten ist, dass der **Eigenverbrauch** auch umsatzsteuerlich erfasst werden muss.

Für eine Person gelten nun die folgenden Werte (ohne Umsatzsteuer). Bei den Werten wird zwischen Entnahmen, die mit 7 % besteuert werden, und Entnahmen, die mit 19 % Umsatzsteuer zu versteuern sind, unterschieden:

	Gast-/Speisewirtschaften mit Abgabe		Café
	kalter Speisen	kalter und warmer Speisen	
Werte vom 01.01. bis zum 31.12.2023:			
ermäßigter Steuersatz	1.678 €	2.919 €	1.481 €
voller Steuersatz	579 €	762 €	550 €
insgesamt	2.257 €	3.681 €	2.031 €

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne über die Vorteile einer pauschalen Erfassung von Warenentnahmen für den Privatbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!